

**ANLAGE****Vorblatt zum Frühwarndokument**

<b>Vorhaben:</b>	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe; COM(2018) 209 final
<b>KOM-Nr.:</b>	<b>2018/209</b>
<b>BR-Drucksache:</b>	191/18
<b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b>	<b>MILI (MELUND)</b>
<b>Zielsetzung:</b>	Verhinderung unrechtmäßiger Herstellung, die Bereitstellung, die Verbringung, den Besitz und die Verwendung ausgewählter Ausgangsstoffe für Explosivstoffe
<b>Wesentlicher Inhalt:</b>	<p>Um die unrechtmäßige Herstellung von Explosivstoffen zu verhindern, schränkt die Verordnung (EU) Nr. 98/2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (die „Verordnung“) die Bereitstellung, die Verbringung, den Besitz und die Verwendung ausgewählter Ausgangsstoffe für Explosivstoffe für die Mitglieder der Allgemeinheit ein und legt Vorschriften für die Meldung von verdächtigen Transaktionen fest.</p> <p>Die bestehenden Beschränkungen und Kontrollen haben sich als unzureichend erwiesen, um die unrechtmäßige eigene Herstellung von Explosivstoffen zu verhindern.</p> <p>Darüber hinaus enthält die Verordnung keine Bestimmungen, die die Einhaltung und Durchsetzung erleichtern.</p>
<b>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</b>	<p><u>Aktuelle Umsetzung in SH:</u></p> <p>Die beim LKA eingehenden Meldungen der Überwachung werden einer Gefahrenbewertung unterzogen. Die bisherigen Feststellungen in diesem Bereich geben Anlass zur Annahme, dass das in SH eingeführte Monitoring greift und anwendungssicher bedient wird.</p>

	<p>Meldungen führten bereits zur Feststellung von Personen, die der Herstellung von USBV / Eigenlaboraten überführt werden konnten. Diese niedrigschwellige Meldekette indiziert die Annahme, dass dieses Element dann auch bei der Terrorbekämpfung und damit einhergehend höherschwelligeren Tatkomplexen dienen wird. Die Überwachung der Bereitstellung von beschränkten Ausgangsstoffen für Explosivstoffen erfolgt im Rahmen der stofflichen Marktüberwachung im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR).</p> <p><u>Fazit:</u> Die Änderung betrifft die praktische Umsetzung der EU-VO 98/2013 in ihrer Ausführung nicht. Wie dargestellt, haben sich bislang keine Sicherheitslücken in der Überwachung feststellen lassen. Der Bereich der Marktüberwachung ist feingliedrig organisiert, dass niedrigschwellig bereits Feststellungen getroffen werden konnten.</p>
<p><b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</b></p>	<p>Schleswig-Holstein hat die Federführung für die Umsetzung dieser Verordnung bezüglich der <b>Bereitstellung und der Kennzeichnung</b> beschränkter Ausgangsstoffe für Explosivstoffe in den Zuständigkeitsbereich des MELUND, Abteilung 6, Referat 63, in Abstimmung mit dem MILI SH, gelegt. Die <b>praktische Durchführung</b> der Überwachung erfolgt im LLUR im fachlich zuständigen Dezernat für Marktüberwachung. Die <b>polizeiliche Umsetzung</b> der EU-Verordnung ergibt sich aus dem Erlass IV LKA– 321– 43.02.02– vom 16.08.2017.</p>
<p><b>Zeitplan für die Behandlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bundesrat</li> <li>b) Rat:</li> <li>c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</li> </ul>	<p>C) Gegenstand der IMK 06.-08.06.2018 in Quedlinburg</p>